



INHALT: Verordnungen – Regierungssitzung – Kundmachungen – Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes für das Jahr 2019

Verordnung

der Landesregierung über die Einleitung eines Umlegungsverfahrens im Bereich „Goldburger II“ in der Gemeinde Höchst

Auf Grund des § 42 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, wird verordnet:

§ 1

Hinsichtlich der nachstehenden, in GB 91111 Höchst gelegenen Grundstücke wird das Umlegungsverfahren eingeleitet:

In EZ 16:	GST-NR 1042 (Teilfläche lt. Plan*);	Ingeborg Kohler-Gasser 1/2 Günter Gasser 1/2
In EZ 17:	GST-NR 1043 (Teilfläche lt. Plan*);	Ingeborg Kohler-Gasser 1/2 Günter Gasser 1/2
In EZ 98:	GST-NR 1054 (Teilfläche lt. Plan*);	Margareta Duschek 1/3 Heribert Grabherr 2/3
In EZ 189:	GST-NR 1187/1 (Teilfläche lt. Plan*);	Frank Schobel 3/4 Michael Schobel 1/4
In EZ 526:	GST-NRN 1062/1 (Teilfläche lt. Plan*);	Römisch-katholische Pfarrkirche St. Johann Höchst 1/1
In EZ 626:	GST-NRN 1051 (Teilfläche lt. Plan*), 1053;	Johannes Keiler 1/1
In EZ 713:	GST-NRN 1056 (Teilfläche lt. Plan*), 1057/1;	Sabine Luise Maier 1/2 Dipl.-Ing. Christian Maier 1/2
In EZ 794:	GST-NR 1060/1 (Teilfläche lt. Plan*);	Lothar Blum 1/1
In EZ 796:	GST-NRN 1049, 1050 (Teilfläche lt. Plan*);	Manfred Bösch 1/1
In EZ 817:	GST-NRN 1040 (Teilfläche lt. Plan*), 1041 (Teilfläche lt. Plan*);	Alfred Prag 1/3 Sandra Maria Prag 2/3
In EZ 822:	GST-NR 1059/1 (Teilfläche lt. Plan*);	Berndt Jäger 1/2 Edgar Jäger 1/2
In EZ 953:	GST-NR 1048/2 (Teilfläche lt. Plan*);	Elisabeth Wurzer 1/4 Thomas Wurzer 1/4 Michael Grabher 1/4 Alexandra Grabher 1/4
In EZ 998:	GST-NR 1055/1 (Teilfläche lt. Plan*);	Haberl Baugesellschaft m.b.H. (FN 67924p) 1/1
In EZ 1461:	GST-NR 1061/1 (Teilfläche lt. Plan*);	Gerhard Hiebeler 1/1
In EZ 2056:	GST-NR 1058/1 (Teilfläche lt. Plan*);	Marco Friedauer 3/8 Erwin Friedauer 5/8
In EZ 2466:	GST-NR 1044;	Simon Lubetz 1/6 Mag. Rudolf Pfeiffer 1/3 Simon Lubetz, M.Sc. 1/120 Claudia Lubetz 1/120 Bojan Ancevski 1/120 Susanne Lehmann-Ancevski 1/120 Bojan Ancevski 1/12 Susanne Lehmann-Ancevski 1/12 Simon Lubetz, M.Sc. 1/24

		Claudia Lubetz 1/24
		Bojan Ancevski 1/24
		Susanne Lehmann-Ancevski 1/24
		Mag. Rudolf Pfeiffer 4/30
In EZ 3074:	GST-NR 1065/1 (Teilfläche lt. Plan*);	Dr. Karl Stoß 1/1
In EZ 4060:	GST-NR 1048/1 (Teilfläche lt. Plan*);	Erich Gehrler 1/1
In EZ 4565:	GST-NR 1187/6;	Michael Schobel 1/2
		Sabrina Schobel 1/2
In EZ 4566:	GST-NR 1187/7;	Frank Schobel 1/1

§ 2

Bis zum Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsbescheides dürfen im Umlegungsgebiet – unbeschadet der nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen – nur mit Genehmigung der Landesregierung durchgeführt werden:

- a) Teilungen von Grundstücken,
- b) Einräumung von Bau- und Wegerechten,
- c) Bauführungen, es sei denn, dass eine Baubewilligung vorliegt, die vor Erlassung dieser Verordnung rechtskräftig geworden ist,
- d) Veränderungen an Grundstücken, die deren bauliche Nutzbarkeit wesentlich beeinträchtigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg in Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Der Landesstatthalter
Mag. Karlheinz Rüdisser

* Anlage

Zl. BHBR-I-3200-1/2019-9

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bregenz über die Genehmigung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindevverbandes „Finanzverwaltung Leiblachtal“

Auf Grund des § 93 Abs. 1 des Gemeindegesetzes, LGBl.Nr. 40/1985 in der Fassung LGBl.Nr. 15/2019, wird verordnet:

Die in der Anlage wiedergegebene Vereinbarung über die Bildung des Gemeindevverbandes „Finanzverwaltung Leiblachtal“ wird genehmigt.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Elmar Zech

Vereinbarung über die Bildung des Gemeindevverbandes "Finanzverwaltung Leiblachtal" (Kurzbezeichnung: FVW Leiblachtal)

Aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

der Gemeinde Eichenberg vom 10. April 2019,
der Gemeinde Hohenweiler vom 10. April 2019,
der Marktgemeinde Hörbranz vom 10. April 2019,
der Gemeinde Lochau vom 10. April 2019 und
der Gemeinde Möggers vom 10. April 2019

haben die vorgenannten Gemeinden nachstehende Vereinbarung zur Bildung eines Gemeindeverbandes gemäß § 93 des Gemeindegesetzes getroffen.

§ 1

Beteiligte Gemeinden, Name, Sitz, Aufgabe

- (1) Die Gemeinde Eichenberg, die Gemeinde Hohenweiler, die Marktgemeinde Hörbranz, die Gemeinde Lochau und die Gemeinde Möggers bilden einen Gemeindeverband.
- (2) Der Gemeindeverband führt den Namen "Gemeindeverband Finanzverwaltung Leiblachtal". Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Hörbranz.
- (3) Die Aufgaben des Gemeindeverbandes bestehen in der Wahrnehmung der Geschäftsbesorgung im Sinne des § 27 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Strategisches Finanzmanagement
 - b) Buchhaltung und Rechnungswesen
 - c) Unterstützung im Förderwesen
 - d) Erstellung von mittelfristigen Finanzplanungen
 - e) Liquiditätsmanagement
 - f) Darlehensmanagement
 - g) Unterstützung in steuerlichen Angelegenheiten, insbesondere Umsatz- und Körperschaftssteuer
 - h) Erarbeitung von Finanzkennziffern
 - i) Gebühren- und Tarifikalkulationen
 - j) Unterstützung bei der Erstellung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen
 - k) Koordinierung und Übernahme von Buchhaltungsagenden – Prozessverantwortung
 - l) Steuern- und Abgabewesen
 - m) Ausarbeitung von Finanzierungskonzepten und –vorschlägen
 - n) Ermittlung des Kostenaufwandes für den Gemeindeverband und Umlage auf die Gemeinden
 - o) Personalverrechnung
 - p) Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen an Dritte.

§ 2

Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) die Verbandsobfrau/der Verbandsobmann

§ 3

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden des Verbandes sowie je einer Gemeindevertreterin/einem Gemeindevertreter oder Ersatzmitglied von Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertretern der Gemeinden Hohenweiler, Eichenberg und Möggers sowie je zwei Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertretern oder Ersatzmitgliedern von Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertretern der Gemeinden Hörbranz und Lochau. Darüber hinaus entsenden die Gemeinden die erforderliche Anzahl an Ersatzmitgliedern. Jeder Gemeindevertreterin/jedem Gemeindevertreter steht in der Verbandsversammlung eine Stimme zu.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegen:
 - a) die Wahl der Verbandsobfrau/des Verbandsobmannes;
 - b) Beschlüsse über den Beitritt oder Austritt einer Gemeinde sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes;
 - c) Beschlüsse über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss, die nach der jeweiligen Beschlussfassung den Gemeindevertretungen der Verbandsgemeinden zur Einsicht vorzulegen sind;
 - d) die Festsetzung von Beiträgen und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Gemeindeverbandes;
 - e) die Geltendmachung von privatrechtlichen Forderungen aus Schäden, für die die Verbandsobfrau/der Verbandsobmann dem Gemeindeverband haftet und der Verzicht auf solche Forderungen;
 - f) Beschluss des Beschäftigungsrahmenplanes;
 - g) Festsetzung allfälliger Aufwandsentschädigungen für Verbandsorgane;
 - h) Bestellung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers (Anstellung und Beendigung des Dienstverhältnisses);
 - i) Geschäfte, die im Einzelfall 4.000,00 übersteigen.

- (3) Die Verbandsobfrau/der Verbandsobmann hat die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn dies zumindest die Mitglieder von zwei Gemeinden der Verbandsversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß - schriftlich bzw. per Mail spätestens am fünften Tag vor der Sitzung - eingeladen wurde und zur Zeit der Abstimmung wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Die Beschlüsse in Angelegenheiten des § 3 Abs. 2 lit. b bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 4

Verbandsobfrau/Verbandsobmann

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Verbandsobfrau/einen Verbandsobmann sowie ihre Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter. Die Verbandsobfrau/der Verbandsobmann soll nicht aus der Gemeinde kommen, in der der Gemeindeverband seinen Sitz hat.
- (2) Der Verbandsobfrau/dem Verbandsobmann obliegen alle in den Aufgabenbereich des Gemeindeverbandes fallenden Angelegenheiten, soweit sie nicht nach § 3 dieser Vereinbarungen ausdrücklich der Verbandsversammlung vorbehalten sind, somit insbesondere
 - a) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach Außen,
 - b) die Durchführung der durch die Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes gefassten Beschlüsse,
 - c) die laufende Verwaltung des Gemeindeverbandes als Träger von Privatrechten,
 - d) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes als deren Vorstand,
 - e) die Einberufung, Leitung und Schließung der Sitzungen der Verbandsversammlung

§ 5

Prüfungsausschuss

Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes wird in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 52 des Gemeindegesetzes ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Prüfungsausschuss besteht aus je einem Mitglied pro Gemeinde. Für jedes Mitglied ist ein Ersatz zu bestellen.

§ 6

Geschäftsführung und Geschäftsstelle

Die Geschäfte der Organe des Gemeindeverbandes sind durch die Geschäftsstelle zu besorgen. Dies erfolgt durch Bedienstete des Gemeindeverbandes oder dem Gemeindeverband von den Mitgliedsgemeinden zugewiesenen Gemeindebediensteten.

§ 7

Räumlichkeiten, Ausstattung

Die notwendigen Büro- und Sitzungsräumlichkeiten werden von den Gemeinden des Gemeindeverbandes zur Verfügung gestellt. Die Anschaffung allfälliger Büroeinrichtungen und sonstiger Gebrauchsgegenstände erfolgt im Einvernehmen der Gemeinden.

§ 8

Deckung des Aufwandes, Haftung

- (1) Die verbandsangehörigen Gemeinden beteiligen sich - vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung - für die Jahre 2019 und 2020 wie folgt am Aufwand des Gemeindeverbandes:

– Eichenberg	3,22%
– Hohenweiler	10,56%
– Hörbranz	45,54%
– Lochau	36,92%
– Möggers	3,76%

Der angeführte Schlüssel basiert auf den ermittelten Buchungszeilen der verbandsangehörigen Gemeinden der Rechnungsjahre 2016 bis 2018.

Für die Folgejahre beteiligen sich die Gemeinden am Aufwand des Gemeindeverbandes im Verhältnis der Anzahl der Buchungszeilen des jeweiligen Vorjahres.

- (2) An einem allfälligen Überschuss nehmen die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis des Abs. 1 teil.
- (3) Von den verbandsangehörigen Gemeinden sind vierteljährliche Vorschüsse jeweils zum 2. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres zu den zu erwartenden Betriebsabgängen zu leisten.

- (4) Für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden untereinander im Verhältnis des Abs. 1.

§ 9

Beitritt, Austritt, Auflösung

- (1) Ein nachträglicher Beitritt von Gemeinden durch Beitrittserklärung sowie Annahme der Beitrittserklärung und dementsprechende Änderung der Vereinbarung ist zulässig.
- (2) Ein Austritt einer Gemeinde ist jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist möglich, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2024. Bei Austritt besteht kein Anspruch auf Abgeltung des anteiligen Vermögens des Gemeindeverbandes, insbesondere nicht auf Abgeltung der anteiligen Errichtungskosten.
- (3) Bei der Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Abdeckung von Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis des § 8 Abs. 1 aufzuteilen.

§10

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft, frühestens jedoch mit Rechtswirksamkeit der Verordnung der Aufsichtsbehörde über die Genehmigung der Vereinbarung.

Der Bezirkshauptmann

im Auftrag

Mag. Rainer Honsig-Erlenburg

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die Zulassung des zeitweisen Abschusses von Rabenkrähen und Elstern in den Jagdjahren 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022

Gemäß § 27a Abs. 2 lit. c, Abs. 4 und 5 der Jagdverordnung gilt zur Abwendung erheblicher Schäden für Rabenkrähen und Elstern in den Jagdjahren 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 im Bezirk Feldkirch folgende Ausnahmeregelung:

§ 1

Rabenkrähen

- (1) Rabenkrähen dürfen in den jeweiligen Jagdjahren nur im Zeitraum vom 11. August bis zum 28. bzw. 29. Februar und nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorganes bejagt werden.
- (2) Eine Bejagung der Rabenkrähen ist nur außerhalb von Naturschutzgebieten und Natura 2000 Gebieten und nur in Bereichen, in denen erhebliche Schäden auftreten, erlaubt, sofern nicht andere wirksame Schutzmaßnahmen ergriffen werden können.
- (3) Eine Bejagung ist nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.
- (4) Außerhalb der in Abs. 1 genannten Schusszeit dürfen Rabenkrähen nur nach vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch bejagt werden.

§ 2

Elstern

- (1) Elstern dürfen in den jeweiligen Jagdjahren nur im Zeitraum vom 1. August bis zum 19. Februar und nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorganes bejagt werden.
- (2) Im Übrigen gelten für die Bejagung der Elstern die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 bis 4 sinngemäß.

§ 3

Kontrollmaßnahmen

Die Einhaltung dieser Verordnung ist von den örtlich zuständigen Jagdschutzorganen zu kontrollieren. Die Abschüsse sind von den Jagdnutzungsberechtigten mit der Abschussliste bis zum 10. April eines jeden Jahres zu melden.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Herbert Burtscher

22. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 25. Juni 2019

MITTEILUNGEN:

Eine Mitteilung von Landesstatthalter Mag. Karlheinz Rüdissler über das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes zum Stadttunnel Feldkirch wird zur Kenntnis genommen.

BESCHLÜSSE:

Verschiedenen Antragsstellern (Wohnbauforschungsprojekt zur Realisierung eines nachhaltigen, zukunftsorientierten Wohnbaus in Dornbirn, Wirtschaftsstrukturförderungen), der HTL Bregenz (Anschaffung technischer Infrastruktur 2019) und der Stadt Hohenems (Errichtung des Naturspielraums „Schwefelberg“) werden Beiträge gewährt.

Zur Überführung des Vorarlberger Landeskonservatoriums in eine Privatuniversität für Musik wird ein Akkreditierungsantrag bei der Agentur für Qualitätssicherung AQ Austria eingebracht.

Das Anteilsverhältnis zwischen strukturstärkenden und besonderen Bedarfszuweisungen wird für das Jahr 2019 mit 35 zu 65 festgelegt und an 92 anspruchsberechtigte Gemeinden die erste Rate der strukturstärkenden Bedarfszuweisungen ausbezahlt.

Zur Verbesserung der versicherungsrechtlichen Situation von ehrenamtlich Tätigen wird der Vertrag über eine Haftpflicht- und Unfallversicherung verlängert.

Der Verlängerung der Richtlinie zur Förderung von Klein- und Kleinstskigebieten wird zugestimmt.

Verschiedene Aufträge zur Veröffentlichung des Mobilitäts- und Verkehrskonzeptes Vorarlberg 2019 werden vergeben.

Die erforderlichen Straßenbauarbeiten für das Projekt „L 96, Montjolastraße, Schruns, Ortsausfahrt, Ausbau km 0,00 bis km 0,45“ werden vergeben.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Harald Schneider

Kundmachung

Abschluss des Regulierungsverfahrens

Gemäß § 86 Abs. 1 des Flurverfassungsgesetzes (FIVG), LGBl.Nr. 2/1979 in der geltenden Fassung, wird verlautbart, dass das Verfahren zur Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an der Agrargemeinschaft „Allmein Schaplersberg“, Grundbuch St. Gallenkirch mit Regulierungsbescheid vom 11. Februar 2019, Zahl: Va-222.070.0031-1//3-14, rechtskräftig abgeschlossen ist.

Die Liegenschaften in EZ 810, Grundbuch 90107 St. Gallenkirch, sind agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne § 31 des Flurverfassungsgesetzes und stehen im Eigentum der rechtspersonlichen Agrargemeinschaft „Allmein Schaplersberg“.

Die Agrargemeinschaft „Allmein Schaplersberg“ unterliegt gemäß §§ 34 und 35 des Gesetzes über die Regelung der Flurverfassung der Aufsicht und Überwachung durch die Agrarbehörden. Der Grundbuchstand ist gemäß § 97 des Flurverfassungsgesetzes von Amts wegen richtig gestellt. Sitz der Agrargemeinschaft ist St. Gallenkirch.

Die Organe der Agrargemeinschaft sind die Vollversammlung, der Ausschuss und der Obmann. Verträge über Rechtsgeschäfte, welche Erwerb, Belastung und Veräußerung von Liegenschaften, die Aufgabe von Rechten, die Aufnahme von Darlehen, die Entscheidung über Führung oder Absehen von Rechtsstreitigkeiten, Verwendung von bestimmten Erlösen und Anlastung besonderer Aufwände und Veräußerung von Weiderechten der Agrargemeinschaft betreffen, sind gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung vom Obmann gemeinsam mit dem Schriftführer und Kassier zu fertigen. Dies sind zurzeit:

Burger Werner, St. Gallenkirch, HNr 252c	- Obmann
Salzmann Bernd, St. Gallenkirch, Silvrettastr. 235a	- Stellvertreter
Sahler Gerhard, St. Gallenkirch, HNr 252d	- Kassier
Rudigier Irma, St. Gallenkirch, HNr 274	- Schriftführer / Beirat
Stocker Dietmar, St. Gallenkirch, Türkeiweg 248	- Beirat

Anteilsrechte an der Agrargemeinschaft „Allmein Schaplersberg“ können nur nach Maßgabe der Satzung in Verbindung mit dem Gesetz über die Regelung der Flurverfassung erworben werden.

Die Satzung liegt bei den Organen der Agrargemeinschaft, bei der Aufsichtsbehörde, beim Bezirksgericht Bludenz und beim Gemeindeamt St. Gallenkirch auf.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Mag. Andreas Nachbaur

Kundmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Straßengesetzes, LGBl.Nr. 79/2012, in der Fassung LGBl.Nr. 54/2015, wird kundgemacht:

- (1) Einleitung:
Das Land Vorarlberg (Initiator) hat mit Schreiben der Abteilung VIIb – Straßenbau vom 10. Juli 2018 der für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung zuständigen Stelle (SUP-Stelle) die Verkehrsplanung „L 188, Montafonerer Straße, Umfahrung Lorüns“ bekannt gegeben und die erforderlichen Unterlagen zur Einleitung des SUP-Verfahrens nach dem Straßengesetz eingereicht.
- (2) Planungsgegenstand:
Die Planungsziele basieren sowohl auf der Dokumentation der Planungsgenese als auch auf Beiträgen zu Zielaussagen der Gemeinde Lorüns und allgemeinen Planungszielen des Landes Vorarlberg im Hinblick auf Eigenschaften von Landesstraßen. Das Vorhaben einer Umfahrung Lorüns verfügt bereits über eine lange Planungsgenese. Bereits seit mehreren Jahrzehnten wurden und werden unterschiedliche Projektvarianten ausgearbeitet und diskutiert. Auf Grund der Änderungen im Straßengesetz wurde im Jahr 2014 die Durchführung einer SUP festgelegt. Grundlage für den Start der SUP bildete die verkehrsträgerübergreifende Alternativenprüfung (Systemalternativenprüfung), welche seit Ende 2016 vorliegt. Die Empfehlung lautete, eine Straßenlösung weiter zu verfolgen, da mit dem alleinigen Ausbau der Montafonerbahn die Verkehrsprobleme nicht gelöst werden können. Ziel des ggst. Prozesses ist somit die Festlegung eines Straßenkorridors, mit dem die Planungsziele erreicht werden.
- (3) SUP-Verfahren:
Gemäß § 9 Abs. 1 des Straßengesetzes sind ein Straßenkorridor sowie dessen Änderungen vor der Beschlussfassung durch die Landesregierung einer Umweltprüfung zu unterziehen. Abweichend von Abs. 1 ist ein Straßenkorridor, der lediglich geringfügig geändert wird oder nur die Nutzung eines kleinen Gebietes auf lokaler Ebene betrifft, nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn die beabsichtigte Landesstraße, deren ungefährender Verlauf durch den Straßenkorridor festgelegt wird, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Im gegenständlichen Fall umfasst die Planung den Neubau sowie die wesentliche Teilverlegung von Landesstraßen, für die gemäß § 9 des Straßengesetzes eine Umweltprüfung durchzuführen ist. Eine Beurteilung, dass es sich hier um Straßenkorridore handelt, die lediglich geringfügig geändert werden oder nur die Nutzung eines kleinen Gebietes auf lokaler Ebene betreffen, war auszuschließen.

Die Umweltprüfung nach §§ 9 und 10 umfasst die Erstellung des Umweltberichts (§ 10 Abs. 2), die Durchführung von Konsultationen (§ 10 Abs. 3 und 4), die Berücksichtigung des Umweltberichtes und der Ergebnisse der Konsultationen (§ 10 Abs. 5), sowie die Bekanntgabe der Entscheidung (§ 10 Abs. 7 und 8).

Gemäß § 10 Abs. 2 des Straßengesetzes in Verbindung mit § 10b des Raumplanungsgesetzes ist im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen, der in den Erläuterungsbericht über den Entwurf des Straßenkorridors aufzunehmen ist. Der Umweltbericht hat die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Straßenkorridors auf die Umwelt hat, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind auch vertretbare Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Korridors berücksichtigen, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Entwurf des Straßenkorridors ist samt einem allgemein verständlichen Erläuterungsbericht, in den der Umweltbericht aufzunehmen ist, dem Amt der Landesregierung und jenen Gemeinden und sonstigen öffentlichen Stellen sowie allenfalls für einzelne Landesteile bestehenden Raumplanungsgemeinschaften, deren Interessen durch den Straßenkorridor wesentlich berührt werden, unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zu übermitteln. Er ist überdies im Amt der Landesregierung und in den Ämtern der betroffenen Gemeinden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Es wird daher hiermit bekanntgegeben, dass der Entwurf des Straßenkorridors samt dem Erläuterungsbericht im Zeitraum vom 28. Juni 2019 bis einschließlich zum 9. August 2019 an folgenden Stellen während der Amtszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt:

- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Wirtschaftsangelegenheiten, Römerstraße 15, A-6900 Bregenz
- Gemeinde Lorüns, Gemeindeamt, HNr. 1, A-6700 Lorüns
- Amt der Stadt Bludenz, Rathaus, Werdenbergerstraße 42, A-6700 Bludenz
- Gemeinde St. Anton im Montafon, Gemeindeamt, St. Anton 124, A-6771 St. Anton i.M.
- Gemeinde Stallehr, Gemeindeamt, A-6700 Stallehr

Hinweise:

Die Kundmachung dieser Auflage erfolgt im Amtsblatt des Landes Vorarlberg, in den Vorarlberger Nachrichten und in der NEUEn sowie auf der Homepage des Landes Vorarlberg. Während der Auflagefrist können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen. Diese Stellungnahmen sind zu richten an: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung VIa – Wirtschaftsangelegenheiten, Römerstraße 15, A-6900 Bregenz, E-Mail: wirtschaft@vorarlberg.at, Fax: +43 (0) 5574 / 511-926195

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

DI Jörg Zimmermann

Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes für das Jahr 2019 (LVwG-GV 2019)

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes hat gemäß § 11 des Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, LGBl.Nr. 19/2013, beschlossen:

§ 1

Zuständigkeitsbereiche

- (1) Die Geschäfte des Landesverwaltungsgerichtes werden aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen auf seine Senate und Einzelmitglieder verteilt.
- (2) Zum Zwecke der Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Senate und Mitglieder werden folgende Zuständigkeitsbereiche gebildet:
 - a) Verkehrs- und Kraftfahrrecht:
Insbesondere Bodensee-SchiffahrtsO, BundesstraßenmautG, EisenbahnG, FührerscheinG, GefahrgutbeförderungsG, GelegenheitsverkehrsG, GüterbeförderungsG, KFG, KraftfahrlinienG, LuftfahrtG, SchifffahrtsG, StVO; zusätzlich ImmissionsschutzG-Luft hinsichtlich Geschwindigkeitsüberschreitungen, ParkabgabeG, StraßenG, TiertransportG.
 - b) Ordnungsrecht:
Insbesondere EGVG, Landes-SicherheitsG, GlücksspielG, JugendG, LichtspielG, ortspolizeiliche Verordnungen, RettungsG, SammlungsG, SicherheitspolizeiG, SittenpolizeiG, SpielapparateG, VeranstaltungsG, VersammlungsG, WaffenG, WettenG; zusätzlich Aids-G, GeschlechtskrankheitenG, KatastrophenhilfeG, NamensänderungsG, PyrotechnikG, SprengmittelG, TierschutzG, VereinsG, WehrG, ZivildienstG.
 - c) Fremdenrecht:
Insbesondere AsylG 2005, FremdenpolizeiG, Niederlassungs- und AufenthaltsG; zusätzlich GrenzkontrollG, MeldeG, PassG, StaatsbürgerschaftsG.
 - d) Abgabenrecht:
Insbesondere AbgabeG, GemeindevergnügungssteuerG, KanalisationsG, KommunalsteuerG, KriegsofnerabgabenG, TourismusG, ZweitwohnsitzabgabeG.

- e) Vergabenachprüfungsrecht
- f) Sozial-, Gesundheits- und Sportrecht:
 Insbesondere ApothekenG, ArzneimittelG, ArzneiwareneinfuhrG, ÄrzteG, BäderhygieneG, BergführerG, ChemikalienG, EpidemieG, Gesundheits- und KrankenpflegeG, GleichbehandlungsG, Kinder- und JugendhilfeG, Kranken- und KuranstaltenG, Lebensmittelsicherheits- und VerbraucherschutzG, Med.-AssistenzberufeG, Med. Masseur- und HeilmasseurG, MindestsicherungsG, MTD-G, MTF-SHD-G, PflegegeldG, PflegeheimG, SanitäterG, SchischulG, SozialbetreuungsberufeG, SpitalG, SportG, StrahlenschutzG, TabakG, TierärzteG, TierarzneimittelkontrollG, TiermaterialienG, SuchtmittelG, ZahnärzteG.
- g) Arbeits- und Sozialversicherungsrecht:
 Insbesondere AÜG, ArbeitslosenversicherungsG, ArbeitnehmerInnenschutzG, ArbeitsruheG, ArbeitszeitG, ArbeitsverfassungenG, ArbeitsinspektionsG, ASVG, AusländerbeschäftigungsG, AVRAG, BehinderteneinstellungsG, HeimarbeitsG, Kinder- und JugendlichenbeschäftigungsG, LSD-BG, MutterschutzG.
- h) Land- und Forstwirtschaftsrecht:
 Insbesondere Bäuerliches SiedlungsG, BienenzuchtG, BiozidprodukteG, BodenseefischereiG, DüngemittelG, FischereiG, FleischuntersuchungsgebührenG, FlurverfassungenG, ForstG, FuttermittelG, GemeindegutG, GrundverkehrsG, Güter- und SeilwegeG, JagdG, PflanzenschutzG, PflanzenschutzmittelG, LandesforstG, Landwirtschaftliches MaterialeisenbahnenG, Land- und forstwirtschaftliches BerufsausbildungsG, Landwirtschaftliches SchulG, QualitätsklassenG, Servituten-AblösungsG, TiergesundheitsG, TierseuchenG, TierzuchtG, ViehwirtschaftsG; zusätzlich Verfahren nach dem V. Hauptstück des RaumplanungsG.
- i) Umweltschutz-, Wirtschafts- und Baurecht:
 Insbesondere AbfallwirtschaftsG, AbfallG, AltlastensanierungsG, ArtenhandelsG, AusbildungsvorbehaltsG, BauG, BerufsausbildungsG, BauprodukteG, BundesluftreinhalteG, BundesstatistikG, Bundes-EnergieeffizienzG, Bundes-UmwelthaftungsG, CampingplatzG, ElektrizitätswirtschaftsG, FeuerpolizeiO, GasG, GewO, HandelsstatistikG, ImmissionsschutzG-Luft ohne Geschwindigkeitsüberschreitungen, IPPC- und Seveso II-AnlagenG, KanalisationsG, KlärschlammG, Landes-LuftreinhalteG, LuftreinhalteG für Kesselanlagen, MarkenschutzG, MarktordnungsG, Maß- und EichG, MineralrohstoffG, Naturschutz- und LandschaftsentwicklungsG, PreisG, PreistransparenzG, ProduktsicherheitsG, RaumplanungsG ohne die Verfahren nach dem V. Hauptstück, Umweltgutachter- und StandortverzeichnisG, UmweltinformationsG Bund und Land, UVP-G, UWG, VermessungsG, WRG, WasserversorgungsG, WirtschaftstreuhandberufsO, WohnungsgemeinnützigkeitsG, ZiviltechnikerG, ZiviltechnikerkammerG.
- j) Maßnahmenbeschwerden (ohne Asyl- und Fremdenrecht), Beschwerden nach §§ 88 und 89 SPG
- k) Sonstiges:
 Insbesondere AbzeichenG, AuskunftsG, DatenschutzG, DenkmalschutzG, Dokumenten-WeiterverwendungsG, EVTZ-G, FamilienlastenausgleichsG, GemeindeangestelltenG, GemeindeG, GemeindeO, KindergartenG, KonsumentenschutzG, Landeslehrer-DiensthoheitsG, Landes- und GemeindebedienstetenG, MedienG, RechtsanwaltsO, SchulerhaltungsG, SchulpflichtG, StudienförderungsG, WappenG.

§ 2

Bildung von Senaten

- (1) Im Rahmen des Landesverwaltungsgerichtes werden die nachfolgend angeführten Senate gebildet.
- (2) Dem Senat 1 gehören an: Mag. Otto-Imre Pathy als Vorsitzender, abwechselnd Dr. Reinhold Köpfle und Dr. Stefanie Wachter als Berichterstatter sowie Dr. Wolfgang Herzog als weiteres Mitglied.
- (3) Dem Senat 2 gehören an: Mag. Nikolaus Brandtner als Vorsitzender, Dr. Eva-Maria Längle als Berichterstatterin und Mag. Birgit König als weiteres Mitglied.
- (4) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden tritt an dessen Stelle jeweils das weitere Mitglied des betreffenden Senates. In diesem Fall sowie im Fall der Verhinderung des weiteren Mitgliedes tritt an die Stelle dieses weiteren Mitgliedes
 - a) im Senat 1 entweder Dr. Reinhold Köpfle oder Dr. Stefanie Wachter und
 - b) im Senat 2 Mag. Claudia Brugger.

Sind der Vorsitzende und das weitere Mitglied verhindert, tritt im Senat 1 entweder Dr. Reinhold Köpfle oder Dr. Stefanie Wachter an die Stelle des Vorsitzenden.

- (5) Im Fall der Verhinderung des Berichterstatters tritt an dessen Stelle im Senat 1 der jeweils andere Berichterstatter, im Senat 2 das weitere Mitglied. In diesem Fall tritt im Senat 2 Mag. Claudia Brugger an die Stelle dieses weiteren Mitgliedes. Im Fall der Verhinderung beider Berichterstatter tritt im Senat 1 an Stelle des Berichterstatters das weitere Mitglied.
- (6) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und aller Berichterstatter tritt an Stelle der Berichterstatter das weitere Mitglied des betreffenden Senates. In diesem Fall tritt im Senat 2 Mag. Claudia Brugger an die Stelle des Vorsitzenden.
- (7) Wenn auch die nach Abs. 4 bis 6 zur Vertretung berufenen Mitglieder verhindert sind, erfolgt die Vertretung der verhinderten Mitglieder unter sinngemäßer Anwendung des § 16 Abs. 2, wobei die Vertreterinnen und Vertreter der Reihe nach die Funktion des Berichterstatters bzw. der Berichterstatterin, dann des Vorsitzenden und schließlich des weiteren Mitgliedes übernehmen.

§ 3

Verteilung der Geschäfte auf die Senate

In den Angelegenheiten, in denen das Landesverwaltungsgericht nach den gesetzlichen Vorschriften durch einen Senat zu entscheiden hat, werden die Geschäfte wie folgt verteilt:

- a) Senat 1: Verfahren nach dem Vergabenaachprüfungsrecht
- b) Senat 2: Verfahren, soweit nicht der Senat 1 zuständig ist.

§ 4

Verteilung der Geschäfte auf die Einzelmitglieder

In den Angelegenheiten, in denen das Landesverwaltungsgericht nach den gesetzlichen Vorschriften durch ein Einzelmitglied zu entscheiden hat, werden die Geschäfte nach den §§ 5 bis 15 verteilt.

§ 5

Zuständigkeit der Einzelmitglieder für Verkehrs- und Kraftfahrrecht

- (1) Verfahren aus dem Bereich Verkehrs- und Kraftfahrrecht (§ 1 Abs. 2 lit. a) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Wolfgang Herzog, Mag. Birgit König, Dr. Johannes Schlömmer, Dr. Dietmar Ellensohn, Dr. Eva-Maria Längle, Dr. Elisabeth Wischenbart, Mag. Otto-Imre Pathy, Mag. Katharina Feuersinger, Dr. Reinhold Köpfle, Mag. Claudia Brugger, Dr. Stefanie Wachter und Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg zugewiesen.
- (2) Mag. Birgit König, Dr. Dietmar Ellensohn, Dr. Eva-Maria Längle und Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg sind bei der Zuweisung nach Abs. 1 jedes zweite Mal zu übergehen.
- (3) Sind einem Mitglied aufgrund der Regelung des § 17 abweichend von der Regelung des Abs. 1 Verfahren zuzuweisen, ist dieses Mitglied bei der folgenden Zuweisung so lange zu übergehen, bis allen in Abs. 1 genannten Mitgliedern mit Ausnahme von Mag. Birgit König, Dr. Dietmar Ellensohn, Dr. Eva-Maria Längle und Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg eine gleich hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde. Diese Mitglieder sind bei der Zuweisung so lange zu übergehen, bis allen anderen Mitgliedern eine doppelt so hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde.
- (4) Verfahren nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz werden abweichend von Abs. 1 Dr. Elisabeth Wischenbart zugewiesen.

§ 6

Zuständigkeit der Einzelmitglieder für Ordnungsrecht

- (1) Verfahren aus dem Bereich Ordnungsrecht (§ 1 Abs. 2 lit. b) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Johannes Schlömmer, Dr. Elisabeth Wischenbart, Mag. Katharina Feuersinger, Mag. Claudia Brugger und Dr. Stefanie Wachter zugewiesen.
- (2) Dr. Stefanie Wachter ist bei der Zuweisung nach Abs. 1 jedes zweite Mal zu übergehen.
- (3) Sind einem Mitglied aufgrund der Regelung des § 17 abweichend von der Regelung des Abs. 1 Verfahren zuzuweisen, ist dieses Mitglied bei der folgenden Zuweisung so lange zu übergehen, bis allen in Abs. 1 genannten Mitgliedern mit Ausnahme von Dr. Stefanie Wachter eine gleich hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde. Diese Mitglieder sind bei der Zuweisung so lange zu übergehen, bis allen anderen Mitgliedern eine doppelt so hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde.

§ 7

Zuständigkeit der Einzelmitglieder für Sozial-, Gesundheits- und Sportrecht

- (1) Verfahren aus dem Bereich Sozial-, Gesundheits- und Sportrecht (§ 1 Abs. 2 lit. f) werden Mag. Claudia Brugger zugewiesen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt Folgendes:
 - a) Verfahren nach lebensmittelrechtlichen Vorschriften werden Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg zugewiesen.
 - b) Verfahren nach dem ApothekenG werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Mag. Otto-Imre Pathy und Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg zugewiesen, dies mit der Einschränkung, dass Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg keine Verfahren zugewiesen werden, bei denen die belangte Behörde die Bezirkshauptmannschaft Bregenz ist. Sind einem Mitglied aufgrund der Regelung des § 17 abweichend von dieser Regelung Verfahren zuzuweisen oder sind einem Mitglied aufgrund der in dieser lit. festgelegten Einschränkung Verfahren zuzuweisen, ist dieses Mitglied bei der folgenden Zuweisung so lange zu übergehen, bis beiden Mitgliedern eine gleich hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde.
 - c) Verfahren nach dem MindestsicherungsG werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Mag. Otto-Imre Pathy und Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg zugewiesen. Sind einem Mitglied aufgrund der Regelung des § 17 abweichend von dieser Regelung Verfahren zuzuweisen, ist dieses Mitglied bei der folgenden Zuweisung so lange zu übergehen, bis beiden Mitgliedern eine gleich hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde.

§ 8

Zuständigkeit der Einzelmitglieder für Land- und Forstwirtschaftsrecht

- (1) Verfahren aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaftsrecht (§ 1 Abs. 2 lit. h) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Johannes Schlömmer und Mag. Katharina Feuersinger zugewiesen. Sind einem Mitglied aufgrund der Regelung des § 17 abweichend von dieser Regelung Verfahren zuzuweisen, ist dieses Mitglied bei der folgenden Zuweisung so lange zu übergehen, bis beiden Mitgliedern eine gleich hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt Folgendes:
 - a) Verfahren nach dem GrundverkehrsG werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Mag. Katharina Feuersinger und Dr. Stefanie Wachter zugewiesen. Sind einem Mitglied aufgrund der Regelung des § 17 abweichend von dieser Regelung Verfahren zuzuweisen, ist dieses Mitglied bei der folgenden Zuweisung so lange zu übergehen, bis beiden Mitgliedern eine gleich hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde.
 - b) Mag. Claudia Brugger ist für die Erledigung der Verfahren nach dem JagdG zuständig.

§ 9

Zuständigkeit der Einzelmitglieder für Umweltschutz-, Wirtschafts- und Baurecht

- (1) Verfahren aus dem Bereich Umweltschutz-, Wirtschafts- und Baurecht (§ 1 Abs. 2 lit. i) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Mag. Nikolaus Brandtner, Dr. Wolfgang Herzog, Mag. Birgit König, Dr. Dietmar Ellensohn, Dr. Eva-Maria Längle, Dr. Reinhold Köpfle und Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg zugewiesen. Dies erfolgt getrennt für Administrativ- und Verwaltungsstrafverfahren.
- (2) Dr. Wolfgang Herzog, Mag. Birgit König, Dr. Dietmar Ellensohn und Dr. Eva-Maria Längle sind bei der Zuweisung nach Abs. 1 jedes zweite Mal zu übergehen.
- (3) Sind einem Mitglied aufgrund der Regelung des § 17 abweichend von der Regelung des Abs. 1 Verfahren zuzuweisen, ist dieses Mitglied bei der folgenden Zuweisung so lange zu übergehen, bis allen in Abs. 1 genannten Mitgliedern mit Ausnahme von Dr. Wolfgang Herzog, Mag. Birgit König, Dr. Dietmar Ellensohn und Dr. Eva-Maria Längle eine gleich hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde. Diese Mitglieder sind bei der Zuweisung so lange zu übergehen, bis allen anderen Mitgliedern eine doppelt so hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde.
- (4) Abweichend von Abs. 1 werden Verfahren, welche nur Entscheidungen nach dem BauG zum Gegenstand haben, den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Mag. Birgit König, Dr. Dietmar Ellensohn, Dr. Eva-Maria Längle, Dr. Reinhold Köpfle, Dr. Stefanie Wachter und Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg zugewiesen.
- (5) Dr. Dietmar Ellensohn, Dr. Eva-Maria Längle und Dr. Stefanie Wachter sind bei der Zuweisung nach Abs. 4 jedes zweite Mal zu übergehen; Abs. 3 gilt sinngemäß.
- (6) Abweichend von Abs. 1 werden Verfahren, welche nur Entscheidungen nach dem WRG zum Gegenstand haben, Dr. Reinhold Köpfle zugewiesen.

§ 10
Zuständigkeit der Einzelmitglieder
für Fremdenrecht

- (1) Verfahren aus dem Bereich Fremdenrecht (§ 1 Abs. 2 lit. c) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Eva-Maria Längle und Mag. Claudia Brugger zugewiesen.
- (2) Sind einem Mitglied aufgrund der Regelung des § 17 abweichend von der Regelung des Abs. 1 Verfahren zuzuweisen, ist dieses Mitglied bei der folgenden Zuweisung so lange zu übergehen, bis allen nach Abs. 1 zuständigen Mitgliedern eine gleich hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde.
- (3) Abweichend von Abs. 1 gilt Folgendes:
 - a) Die ersten 15 beim Landesverwaltungsgericht einlangenden Verfahren nach dem 5. Abschnitt des Asylgesetzes 2005 und dem 9. Hauptstück des Fremdenpolizeigesetzes 2005 werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Mag. Nikolaus Brandtner, Dr. Eva-Maria Längle und Mag. Claudia Brugger zugewiesen. Abs. 2 gilt sinngemäß.
 - b) Alle weiteren beim Landesverwaltungsgericht einlangenden Verfahren nach dem 5. Abschnitt des Asylgesetzes 2005 und dem 9. Hauptstück des Fremdenpolizeigesetzes 2005 werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Mag. Nikolaus Brandtner, Dr. Wolfgang Herzog, Mag. Birgit König, Dr. Johannes Schlömmer, Dr. Dietmar Ellensohn, Dr. Eva-Maria Längle, Dr. Elisabeth Wischenbart, Mag. Otto-Imre Pathy, Mag. Katharina Feuersinger, Dr. Reinhold Köpfle, Mag. Claudia Brugger, Dr. Stefanie Wachter und Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg zugewiesen. Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 11
Zuständigkeit der Einzelmitglieder
für Abgabenrecht

- (1) Verfahren aus dem Bereich Abgabenrecht (§ 1 Abs. 2 lit. d) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Dietmar Ellensohn, Dr. Elisabeth Wischenbart und Mag. Otto-Imre Pathy zugewiesen.
- (2) Sind einem Mitglied aufgrund der Regelung des § 17 abweichend von der Regelung des Abs. 1 Verfahren zuzuweisen, ist dieses Mitglied bei der folgenden Zuweisung so lange zu übergehen, bis allen in Abs. 1 genannten Mitgliedern eine gleich hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde.

§ 12
Zuständigkeit der Einzelmitglieder
für Verfahren nach dem Vergabenaachprüfungsrecht

- (1) Verfahren nach dem Vergabenaachprüfungsrecht (§ 1 Abs. 2 lit. e) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Wolfgang Herzog und Mag. Otto-Imre Pathy zugewiesen.
- (2) Sind einem Mitglied aufgrund der Regelung des § 17 abweichend von dieser Regelung Verfahren zuzuweisen, ist dieses Mitglied bei der folgenden Zuweisung so lange zu übergehen, bis all diesen Mitgliedern eine gleich hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde.

§ 13
Zuständigkeit der Einzelmitglieder
für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

- (1) Verfahren nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht (§ 1 Abs. 2 lit. g) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Wolfgang Herzog, Dr. Johannes Schlömmer, Dr. Dietmar Ellensohn und Dr. Elisabeth Wischenbart zugewiesen.
- (2) Dr. Wolfgang Herzog und Dr. Dietmar Ellensohn sind bei der Zuweisung nach Abs. 1 jedes zweite Mal zu übergehen.
- (3) Sind einem Mitglied aufgrund der Regelung des § 17 abweichend von der Regelung des Abs. 1 Verfahren zuzuweisen, ist dieses Mitglied bei der folgenden Zuweisung so lange zu übergehen, bis allen in Abs. 1 genannten Mitgliedern mit Ausnahme von Dr. Wolfgang Herzog und Dr. Dietmar Ellensohn eine gleich hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde. Diese Mitglieder sind bei der Zuweisung so lange zu übergehen, bis allen anderen Mitgliedern eine doppelt so hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde.

§ 14

Zuständigkeit der Einzelmitglieder für Maßnahmenbeschwerden

- (1) Verfahren betreffend Maßnahmenbeschwerden (ohne Fremdenrecht) und Beschwerden nach dem SPG (§ 1 Abs. 2 lit. j) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Mag. Nikolaus Brandtner und Dr. Dietmar Ellensohn zugewiesen.
- (2) Sind einem Mitglied aufgrund der Regelung des § 17 abweichend von dieser Regelung Verfahren zuzuweisen, ist dieses Mitglied bei der folgenden Zuweisung so lange zu übergehen, bis all diesen Mitgliedern eine gleich hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde.

§ 15

Zuständigkeit der Einzelmitglieder für sonstige Verfahren

Sonstige Verfahren (§ 1 Abs. 2 lit. k) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Eva-Maria Längle und Mag. Otto-Imre Pathy zugewiesen. Sind einem Mitglied aufgrund der Regelung des § 17 abweichend von dieser Regelung Verfahren zuzuweisen, ist dieses Mitglied bei der folgenden Zuweisung so lange zu übergehen, bis beiden Mitgliedern eine gleich hohe Zahl an Verfahren zugewiesen wurde.

§ 16

Vertretung von verhinderten Einzelmitgliedern

- (1) Sind in den einzelnen Zuständigkeitsbereichen nach § 1 Abs. 2 die Geschäfte auf mehrere Mitglieder verteilt, wird das verhinderte Mitglied durch das in der in den §§ 5 bis 15 jeweils festgelegten Reihenfolge nächste Mitglied vertreten. Endet die Reihenfolge oder ist das Mitglied das letzte in der Reihenfolge, beginnt die Reihenfolge von vorne. Sind alle in der in den §§ 5 bis 15 jeweils festgelegten Reihenfolge genannten Mitglieder verhindert, wird das verhinderte Mitglied nach der im Abs. 2 festgelegten Reihenfolge vertreten. Abweichend davon werden in Verfahren nach § 12, wenn alle dort genannten Mitglieder verhindert sind, diese zunächst von Dr. Reinhold Köpfle und dann von Dr. Stefanie Wachter vertreten. Sollten auch diese Mitglieder verhindert sein, wird das verhinderte Mitglied nach der im Abs. 2 festgelegten Reihenfolge vertreten.
- (2) Sind die Geschäfte in einem Zuständigkeitsbereich nur einem Mitglied zugewiesen, wird das verhinderte Mitglied der Reihe nach von Mag. Nikolaus Brandtner, Dr. Wolfgang Herzog, Mag. Birgit König, Dr. Johannes Schlömmner, Dr. Dietmar Ellensohn, Dr. Eva-Maria Längle, Dr. Elisabeth Wischenbart, Mag. Otto-Imre Pathy, Mag. Katharina Feuersinger, Dr. Reinhold Köpfle, Mag. Claudia Brugger, Dr. Stefanie Wachter und Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg vertreten. Hat ein Mitglied ein anderes bereits vertreten, ist das in dieser Reihenfolge nächste Mitglied zur Vertretung berufen, bis alle Mitglieder an der Reihe waren. § 17 ist zu berücksichtigen.

§ 17

Verbindung von Verfahren, Folgeverfahren

- (1) Wenn eine mit Beschwerde bekämpfte Erledigung mehrere Spruchpunkte enthält, die unter verschiedenen Zuständigkeitsregelungen fallen, dann bestimmt sich die Zuständigkeit nach jener Zuständigkeitsregelung, die auf die meisten Spruchpunkte anzuwenden ist. Kann danach die Zuständigkeit nicht eindeutig ermittelt werden, dann ist unter den in Frage kommenden Zuständigkeitsregelungen jene anzuwenden, die zu dem Mitglied führt, dem laut Aktenplan die niedrigste Kennzahl zugeordnet ist. Spruchpunkte, die unter die Zuständigkeitsregelung des § 5 Abs. 1 fallen, bleiben unberücksichtigt.
- (2) Beschwerden gegen Erledigungen, denen offensichtlich im Wesentlichen derselbe Sachverhalt zugrunde liegt oder die Familienangehörige in der im Wesentlichen selben Sache betreffen, sind jenem Mitglied zuzuteilen, das für die Erledigung der ersten diesbezüglich einlangenden Beschwerde zuständig ist. Dies gilt nicht, wenn für die später eingelangte Beschwerde keine Zuständigkeitsregelung in Frage kommt, die auch eine Zuständigkeit dieses Mitgliedes begründen könnte; Abs. 1 letzter Satz ist dabei nicht anzuwenden.
- (3) Langen am selben Tag mehrere Beschwerden desselben Beschwerdeführers betreffend dieselbe Zuständigkeitsregelung ein, ist jeweils das Mitglied für die Erledigung aller Beschwerden zuständig, dem die erste Beschwerde zuzuteilen ist.
- (4) Wird in einer Rechtssache erneut ein Verfahren, dem im Wesentlichen derselbe Sachverhalt zugrunde liegt, beim Landesverwaltungsgericht anhängig, ist jenes Mitglied für die Erledigung dieses Verfahrens zuständig, das auch schon für die Erledigung des ersten Verfahrens in dieser Sache zuständig war.

§ 18


Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsverteilung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.
- (2) In den Zuständigkeitsbereichen, in denen sich die Zuständigkeit nach der Reihenfolge des Einlangens richtet, wird mit In-Kraft-Treten dieser Geschäftsverteilung an die Reihenfolge der Geschäftsverteilung 2019, ABl.Nr. 48/2018, in der Fassung ABl.Nr. 19/2019, angeknüpft. Ist eine Änderung erforderlich, hat dies keine Auswirkungen auf die bereits vorgenommenen anderen Zuteilungen. Bei den nachfolgenden Zuteilungen erfolgt der entsprechende Ausgleich.
- (3) Die Verfahren, für die am 30. Juni 2019 Dr. Manfred Böhler zuständig war, werden Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg übertragen; dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, die wieder anhängig werden. Davon ausgenommen sind Verfahren aus den Zuständigkeitsbereichen Vergabenachprüfungsrecht (§ 1 Abs. 2 lit. e) und Arbeits- und Sozialversicherungsrecht (§ 1 Abs. 2 lit. g). Weiters werden Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg die ersten 15 der nach § 5 Abs. 1 bei den anderen Mitgliedern anfallenden Verfahren zugewiesen. § 17 bleibt davon unberührt.
- (4) Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich Vergabenachprüfungsrecht (§ 1 Abs. 2 lit. e), für die am 30. Juni 2019 Dr. Manfred Böhler als Einzelmitglied zuständig war, werden wie neu anfallende Verfahren im Zuständigkeitsbereich Vergabenachprüfungsrecht behandelt.
- (5) Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich Arbeits- und Sozialversicherungsrecht (§ 1 Abs. 2 lit. g), für die am 30. Juni 2019 Dr. Manfred Böhler als Einzelmitglied zuständig war, werden der Reihenfolge nach den Mitgliedern Dr. Elisabeth Wischenbart und Dr. Johannes Schlömmner zugewiesen.
- (6) Soweit in dieser Geschäftsverteilung nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Zuständigkeit nach der im Zeitpunkt des Einlangens geltenden Geschäftsverteilung bzw. im Falle der Abnahme einer Aufgabe nach der daran anschließenden Zuweisung.

Für das Landesverwaltungsgericht

Der Präsident

Mag. Nikolaus Brandtner

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.